

**Gericht:** VG Trier 3. Kammer  
**Entscheidungsdatum:** 18.04.2019  
**Aktenzeichen:** 3 K 5369/18.TR  
**Dokumenttyp:** Urteil  
**Quelle:**



**Zitiervorschlag:** VG Trier, Urteil vom 18. April 2019 – 3 K 5369/18.TR –, juris

---

#### Verfahrensgang

anhängig Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 3 A 11024/19

#### Tenor

Die Beklagte wird aus dem Dienst entfernt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen des behördlichen Disziplinarverfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

- 1 Der Kläger betreibt die Entfernung der Beklagten aus dem Dienst.
- 2 Die Beklagte, die als Justizvollzugshauptsekretärin im Dienst des klagenden Landes steht, ist am ... in ... geboren. Sie ist ledig und hat keine Kinder.
- 3 Im Zuge einer Ausbildung zur Hotelfachfrau vom ... 1981 bis zum ... 1984 und einer erfolgreich abgeschlossenen Prüfung zur staatlich geprüften Hotelbetriebswirtin im Jahre 1994 arbeitete sie in diesem Beruf und in vergleichbaren Bereichen. Zudem war sie als Büroangestellte für den ... tätig. Am ... 1998 trat sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Justizvollzugsoberssekretärin in den Dienst des Landes Rheinland-Pfalz ein. Am ... 2000 erfolgte ihre Ernennung zur Justizvollzugsoberssekretärin zur Anstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Mit Wirkung zum ... 2011 wurde sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Justizvollzugsoberssekretärin ernannt. Ihre Beförderung zur Justizvollzugshauptsekretärin (Besoldungsgruppe A 8 des Landesbesoldungsgesetzes) erfolgte am ... 2011.
- 4 Nach ihrer Ausbildung und dem Bestehen ihrer Laufbahnprüfung mit der Gesamtnote "gut" am ... 2000 verrichtete die Beklagte ab dem ... 2000 Dienst bei der Justizvollzugsanstalt .... Dort war sie zunächst Wohnbereichsbeamtin in der offenen Vollzugsabteilung und wechselte sodann als Sachbearbeiterin in die Arbeitsverwaltung. Seit Juni 2016 war

sie in den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben eingesetzt. Dabei wurde sie regelmäßig zu Wochenend-, Feiertags- und Nachtdiensten herangezogen.

- 5 Disziplinar- und strafrechtlich ist sie nicht vorbelastet. Ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Gefangenen läuft derzeit bei der Staatsanwaltschaft ... unter dem dortigen Aktenzeichen ....
- 6 Nachdem im Rahmen einer Postkontrolle des seinerzeit in der Justizvollzugsanstalt ... wegen schwerer räuberischer Erpressung in drei tatmehrheitlich begangenen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten verurteilten inhaftierten A. am 6. Dezember 2017 ein Schreiben mit Bildern aufgefallen war, das Bedienstete der Justizvollzugsanstalt dem Facebook-Account der Beklagten zuordnen konnten und das Hinweise auf eine Beziehung der Beklagten zu dem Gefangenen ergeben hat, wurde auch ein Brief des betreffenden Gefangenen an eine Frau B. vorgefunden. Der Gefangene wurde separiert und seine Sachen wurden durchsucht. In dessen Verteidigerpost wurden daraufhin u.a. 34 Briefe, ein Basiswörterbuch Spanisch, ein Taschenkalender mit der Eintragung der Privatadresse der Beklagten und einem mit "Estupendo Noches" (großartige Nächte) beschriebenen Termineintrag vom 23. September 2017, Postkarten, Fotos vom Wohnhaus und vom Grundstück der Beklagten, fünf pornographische Fotos, auf denen das Gesicht unkenntlich gemacht war, die jedoch der Beklagten zugeordnet werden konnten sowie ein Foto von einer Zeichnung der Beklagten sichergestellt. Die Briefe an den Gefangenen sind in der Regel mit "... " unterschrieben. Der Gefangene wird häufig mit "... " und "... " angesprochen. Die B. stellte sich als Nachbarin der Beklagten heraus. Der Gefangene A. bestritt eine private Beziehung mit der Beklagten und gab an, Frau B. sei eine Freundin. Er habe keinen unangemessenen Kontakt und keine Liebesbeziehung zu einer Bediensteten der Justizvollzugsanstalt ... gehabt. Er wurde am 7. Dezember 2017 in die Justizvollzugsanstalt ... verlegt.
- 7 Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 wurde gegen die Beklagte ein Disziplinarverfahren eingeleitet mit dem Vorwurf, sie habe unter Missbrauch ihrer Stellung als Justizvollzugsbeamtin mit dem inhaftierten Untersuchungsgefangenen A. während des Dienstes intime sexuelle Kontakte gehabt und ihm unerlaubt Gegenstände aus ihrem persönlichen Besitz überlassen. Die Beklagte wurde über ihre Rechte belehrt. Das Schreiben wurde der Beamtin persönlich am 8. Dezember 2017 ausgehändigt und ihre zum Dienst mitgeführte Tasche durchsucht. Dabei wurde ein als Verteidigerpost beschrifteter Brief gefunden. Die Beklagte gab an, sie gebe zu, das Abstandsgebot nicht eingehalten zu haben. Sexuelle Kontakte zu dem Gefangenen A. stritt sie genauso wie die Mitgabe von Gegenständen, etwa Briefmarken, ab.
- 8 Der ebenfalls in der Justizvollzugsanstalt ... inhaftierte C. gab im Verlauf des behördlichen Verfahrens gegenüber dem Beamten D... an, er habe Informationen über die Beklagte und den Gefangenen A.. Beide hätten eine sexuelle Beziehung und sie habe ihm zwei Mobiltelefone übergeben. Zudem habe sie geplant, dem Gefangenen zu Weihnachten Alkohol mitzubringen. Ausweislich eines Anschreibens des Beamten E. an die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt ... habe die Beklagte in ihrer Funktion als Wäschebeamtin bereits in der Vergangenheit auffällig den Kontakt zu dem Gefangenen gesucht. Auch der Justizvollzugsbedienstete F. gab der Anstaltsleitung gegenüber an, die Beklagte sei mehrmals dazu angehalten worden, die nötige Distanz zu dem Inhaftierten zu wahren; sie habe des Öfteren im Arbeitsbereich der Inhaftierten augenscheinlich vertrauliche Gespräche mit dem Gefangenen A. geführt.

- 9 Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 zeigten die Prozessbevollmächtigten die Vertretung der Beklagten an und trugen vor, zu den aufgefundenen Briefen habe sich die Beklagte bereits eingelassen. Es werde bestritten, dass es jemals zu tatsächlichen intimen Kontakten mit dem betreffenden Häftling gekommen sei. Auch habe die Beklagte entgegen der Auskunft des Gefangenen C. weder Mobiltelefone an den Gefangenen A. übergeben noch geplant, ihm Alkohol zu Weihnachten zu überreichen.
- 10 Durch Verfügung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt ... vom 11. Juni 2018 wurde den Prozessbevollmächtigten der Beklagten das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich abschließend zu äußern.
- 11 Am 14. August 2018 stellte das Ministerium der Justiz nochmals den Sachverhalt gegenüber den Prozessbevollmächtigten der Beklagten fest, kündigte die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von 20 % der Dienstbezüge der Beklagten an und wies darauf hin, dass die Beklagte zur vorläufigen Dienstenthebung, zur Einbehaltung von Dienstbezügen und zur Erhebung der Disziplinarlage die Mitbestimmung des Hauptpersonalrats – Bereich Strafvollzug – sowie die Mitwirkung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten beantragen könne. Dahingehende Anträge blieben indes aus.
- 12 Die Beklagte ließ sich zu den Vorwürfen im behördlichen Disziplinarverfahren wie folgt ein: Die vorgeworfene Verletzung des Distanzgebotes werde im Wesentlichen zugestanden. Der Vorwurf der Verschleierung des Briefkontaktes mit falscher Identität sei zutreffend. Richtig sei auch, dass sie die Anstaltsleitung nicht über eine, wie auch immer geartete Beziehung zu dem Gefangenen A. informiert habe. Soweit ihr vorgeworfen werde, ein Glas Marmelade im Beisein von Bediensteten an Gefangene überreicht zu haben, sei es zutreffend, dass sie diese an drei Gefangene gleichzeitig überreicht habe. Richtig sei zudem, dass sie dem Gefangenen A. zehn Briefmarken überlassen habe. Im Hinblick auf den Vorwurf, sie habe Gegenstände aus dem Besitz des Gefangenen mit nach Hause genommen, sei zutreffend, dass dieser ihr eine zugebundene Plastiktüte überreicht habe, mit dem Hinweis, sie solle diese nicht vor ihrem Geburtstag öffnen; er habe etwas gebastelt. Zuhause habe sie festgestellt, dass es sich um ein T-Shirt des Gefangenen gehandelt habe, das sie nicht mehr zurück in die Justizvollzugsanstalt gebracht habe. Bestritten werde allerdings, dass der Beamte F. sie aufgefordert habe, die nötige Distanz zu wahren. Ihre Aufenthalte in der Kammer seien üblicherweise mit dem Wäschetausch der Küchenarbeiter verbunden gewesen, da hierbei keine weiblichen Bediensteten anwesend sein dürften. In anderen Fällen sei sie mit den Gefangenen der Wäscherei in der Kammer gewesen, um Schmutz- und Frischwäsche zu tauschen. Hierbei sei ständig auch ein weiterer Kammerarbeiter bzw. Arbeiter der Wäscherei anwesend gewesen. Ein sexueller Kontakt zu dem Gefangenen A. habe nicht stattgefunden. Die in den Briefen getätigten Äußerungen seien sämtlich gedanklicher Art und Darstellungen ihrer Phantasie gewesen. Tatsächliche körperliche Kontakte habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Der Vorwurf des unerlaubten Öffnens und Betretens des Haftraumes während des Nachtverschlusses und der Vorwurf weiterer Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen seien unzutreffend. Jeglicher Kontakt habe allenfalls durch die Kostklappe stattgefunden. Der Vorwurf, unrechtmäßig Daten erhoben zu haben, sei ebenfalls unzutreffend. Eine Erpressbarkeit habe zudem nicht vorgelegen.
- 13 Durch Verfügung vom 28. September 2018 wurde die Beklagte vorläufig des Dienstes enthoben und 20 % ihrer monatlichen Dienstbezüge einbehalten. Mit Bescheid des Klägers vom 1. April 2019 wurde die ursprüngliche Einbehaltung von 20 % der Dienstbezü-

ge auf 10 % abgeändert, weil die Beklagte nachträglich weitere finanzielle Belastungen nachweisen konnte.

- 14 Am 29. Oktober 2018 hat der Kläger die vorliegende Disziplarklage mit dem Ziel der Entfernung der Beklagten aus dem Dienst erhoben.
- 15 Der Beklagten wird im Einzelnen folgendes vorgeworfen:
- 16 Sie habe durch Eingehen einer Liebesbeziehung zu dem seinerzeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt ... befindlichen A. das Distanzgebot gegenüber dem Gefangenen verletzt, was sie selbst eingeräumt habe. Bei der Auswertung des am 6. Dezember 2017 im Rahmen der Postkontrolle aufgefundenen Briefes hätten sich eindeutige Hinweise auf eine Liebesbeziehung der Beklagten mit jenem Gefangenen ergeben. Auch die fünf pornographischen Selbstaufnahmen, die im Haftraum des Gefangenen vorgefunden worden seien, seien ihr zuzuordnen. Dass es sich bei den 15 Fotos um solche von dem Wohnhaus der Beklagten handele, sei dadurch nachgewiesen, dass die Beklagte diese nach Erinnerung der Beamtin G. auf ihrem Account bei Facebook eingestellt habe. Auch auf der Portraitzeichnung, die mit den Initialen "...." versehen sei, sei die Beklagte zu erkennen. Wenngleich die Erklärung des Beamten F. von der Beklagten bestritten werde, seien keine Gründe dafür ersichtlich, an der Erklärung zu zweifeln. Die deutliche Grenzüberschreitung sei der Beklagten bewusst gewesen, gleichwohl habe sie die Liebesbeziehung fortgesetzt, mithin vorsätzlich gehandelt. In den Briefen habe sie mehrfach die Befürchtung geäußert, dienstlich Schwierigkeiten zu bekommen. Selbst nach der Verlegung des Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt ... habe die Beklagte den Kontakt zu dem Gefangenen unter Verwendung einer Tarnadresse fortgesetzt. So habe der Gefangene zuletzt am 20. Juni 2018 einen für die Beklagte bestimmten Brief an Frau B., ihre Nachbarin, adressiert und gleichzeitig die Erteilung einer Telefonerlaubnis für Frau B. beantragt. Auch sei nach der Verlegung des Gefangenen die Post über eine weitere dritte Person namens H., bei dem es sich um einen ehemaligen Untersuchungsgefangenen handele, abgewickelt worden. Die Beklagte habe sogar beabsichtigt, die Beziehung zu dem Gefangenen auch im Falle einer Verlegung konspirativ fortzusetzen.
- 17 Wenngleich die Beklagte tatsächlichen körperlichen Kontakt zu dem Gefangenen bestritten habe, sei aus dem Schriftverkehr zwischen beiden auf einen solchen zu schließen. Hierin habe sie nicht nur ihre Phantasien, sondern konkret stattgefundenene intime Vorkommnisse zwischen beiden geschildert.
- 18 Ferner habe die Beklagte den Briefkontakt mit dem Gefangenen unter Verschleierung ihrer wahren Identität geführt. Dieser sei über ihre Nachbarin B. erfolgt. Zudem seien Briefe als "Verteidigerpost" deklariert worden, um in den Genuss privilegierter Behandlung zu kommen. Die absichtliche Verschleierung des Briefkontaktes sei von ihr eingeräumt worden. Sie habe den Kontakt zu dem Gefangenen auch nach dessen Verlegung unter Verwendung der Tarnadresse aufrechterhalten.
- 19 Zudem habe sie den Haftraum des Gefangenen während des Nachtverschlusses unerlaubt geöffnet und betreten. So habe sie in einem Brief angekündigt, dass sie den Gefangenen während ihres Nachtdienstes vom 22. bis 27. September 2017 in seinem Haftraum aufsuchen werde. In dessen Taschenkalender habe der Gefangene für den 23. September 2017 eingetragen: "Estupendo Noches". Zwar habe die Beamtin diesen Vorwurf

bestritten, allerdings habe sie in ihren Briefen auch insofern nicht nur Phantasien, sondern konkret stattgefundene Intimkontakte detailliert beschrieben.

- 20 Der Beklagten sei ferner vorzuwerfen, nach einer Evakuierung der Justizvollzugsanstalt unberechtigt Daten über den Gefangenen A., insbesondere im Hinblick auf eine Untersuchung im Bundeswehrzentral Krankenhaus, erhoben und damit gegen das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz verstoßen zu haben.
- 21 Zudem habe sie sowohl Gegenstände aus ihrem persönlichen Besitz dem Gefangenen unerlaubt überlassen als auch Gegenstände aus dem Besitz des Gefangenen mit nach Hause genommen. Ausweislich des Briefverkehrs mit dem Gefangenen sei ersichtlich, dass sie ihm zehn Briefmarken zur Sicherstellung des Briefkontakts über ihre Nachbarin überlassen habe. Zudem habe sich aus dem Briefverkehr ergeben, dass sie ihm Marmelade überreicht habe. Die Übergaben seien von ihr zwischenzeitlich auch eingeräumt worden. Vom Gefangenen selbst habe sie ein Armband und ein T-Shirt unerlaubt mit nach Hause genommen.
- 22 Die Beklagte habe es mithin über Monate hinweg absichtlich und in voller Kenntnis der Pflichtwidrigkeit unterlassen, ihre Vorgesetzten über die intime Beziehung zu dem Gefangenen zu informieren und damit gegen ihre Offenbarungspflicht verstoßen. In einem Brief habe sie den Gefangenen noch darüber unterrichtet, dass sie während einer Fortbildung von einem Seminarteilnehmer gewarnt worden sei, es bestünden Gerüchte, die sie und den Gefangenen beträfen. Die Offenbarung einer intimen Beziehung zu dem Gefangenen sei deshalb von der Beklagten ganz absichtlich und in voller Kenntnis der Pflichtwidrigkeit und der Pflicht zur Offenbarung unterlassen worden. Sie habe das Zurückhaltungs- und Distanzgebot auf das Größte verletzt.
- 23 Ferner habe sie gegen das Verbot, unter keinem Vorwand von Gefangenen Sachen entgegenzunehmen, verstoßen. Durch ihre intime Beziehung zu dem Gefangenen A. habe sie zudem elementare Sicherheitsbestimmungen des Justizvollzuges missachtet und damit sich, die anderen Bediensteten und die anderen Gefangenen in Gefahr gebracht. Aus einem Brief an den Gefangenen ergebe sich, dass die Beklagte einem Kollegen angeboten habe, an seiner statt einen Hausrundgang durchzuführen, um diese Gelegenheit dafür zu nutzen, den Gefangenen in seinem Haftraum aufzusuchen. Dies verdeutliche, dass sie wegen der Liebesbeziehung zu dem Gefangenen ihre Dienst- und Sicherheitspflichten auf das Größte vernachlässigt habe. Sie habe damit das alleinige Ziel, mit dem Gefangenen eine Zeit lang intim zu sein, verfolgt. Dadurch, dass sie es immer wieder möglich gemacht habe, den Gefangenen zu treffen und ihn zu berühren, sei sie in diesen Zeiten ihren sicherheitsrelevanten Dienstpflichten als Beamtin des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht nachgekommen. Heimliche Besuche im Haftraum stellten massive Verstöße gegen die Sicherheit der Anstalt dar, da der Gefangene die Beamtin für längere Zeit unentdeckt in seine Gewalt hätte bringen können. Er hätte sie überwältigen, sich in den Besitz des Anstaltsschlüssels bringen und einer Vielzahl anderer Gefangener die Haftraumtüren öffnen können. Zudem hätte er sie als Geisel nehmen können. Diese Möglichkeiten habe die Beamtin völlig pflichtvergessen billigend in Kauf genommen, obwohl ihr aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung die möglichen Gefahren bekannt gewesen seien. In dem unerlaubten Öffnen und Betreten des Haftraumes liege auch ein Verstoß gegen die Pflicht, dass sich Bedienstete in dem ihnen zugewiesenen Dienstbereich aufzuhalten haben. Durch ihre angekündigten Bemühungen, ihren Dienst der jeweiligen Situation des Gefangenen anzupassen, habe sie die damit verbundene Bereitschaft verdeutlicht, nicht

nur ihre eigene Sicherheit, sondern auch die Sicherheit des jeweils zweiten Bediensteten massiv zu gefährden. In der aus der Anstalt geschmuggelten Plastiktüte hätten sich sicherheitsrelevante Gegenstände oder Nachrichten befinden können, die durch die Beamtin – auch unbewusst – in die Hände Dritter hätten fallen können. Insgesamt habe die Beklagte ihren Interessenschwerpunkt weg von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten hin zu der Unterhaltung einer intimen Beziehung zu einem Gefangenen verschoben.

- 24 Zudem habe sich die Beamtin, die bereits aus dienstrechtlichen Gründen eine öffentlich werdende Beziehung zu fürchten gehabt habe, sowohl gegenüber dem Gefangenen A. als auch gegenüber dritten Gefangenen erpressbar gemacht. Ihr sei klar gewesen, dass auch Mitgefangene des Inhaftierten A. über die Liebesbeziehung Bescheid gewusst hätten. Dies ergebe sich sowohl aus dem Briefverkehr zwischen beiden als auch aus dem Umstand, dass der Gefangene C. die Beziehung der Beklagten mit dem Gefangenen bekannt gegeben habe. Die Liebesbriefe hätten ohne weiteres ein Mittel einer Erpressung sein können. Auch die vorgefundenen Selbstaufnahmen seien hierfür geeignet gewesen. Der Beamtin sei bewusst gewesen, dass sie durch die Beziehung zu dem Gefangenen ein besonders schweres Dienstvergehen mit der möglichen Folge des Ausscheidens aus dem Dienst begangen habe. Sie habe ein Öffentlichwerden der Beziehung unbedingt vermeiden wollen und sich dadurch auch erpressbar gegenüber dritten Personen gemacht.
- 25 Das Gebot der Zurückhaltung und Distanz habe einen herausgehobenen Stellenwert unter den beamtenrechtlichen Pflichten in einer Justizvollzugsanstalt und sei deshalb unbedingt zu beachten. Eine Liebesbeziehung zwischen einer Bediensteten und einem Gefangenen stelle ein äußerst schweres Dienstvergehen dar. Erschwerend wirke die Dauer der Liebesbeziehung, die seit mindestens August 2017 bis Juni 2018 angedauert habe. Damit habe die Beamtin ihre dienstlichen Kernpflichten vorsätzlich wiederholt gravierend verletzt. Das Bekanntwerden der Beziehung gegenüber anderen Gefangenen wirke ebenfalls schwer, weil die Beklagte dadurch eine begünstigende Stellung des Gefangenen begründet und ihre Autorität als Vollzugspersonal angreifbar gemacht habe. Die Disziplinwürdigkeit des Verhaltens gelte unabhängig davon, ob sich die Justizvollzugsbeamtin wegen sexuellen Missbrauchs von Gefangenen strafbar gemacht habe. Intime Kontakte zu Gefangenen seien strikt unzulässig und stellten eine gravierende Dienstpflichtverletzung dar, auch wenn es noch nicht zu sexuellen Handlungen gekommen sei. Die Durchführung von Briefkontakt mittels falscher Identität und die Deklaration als Verteidigerpost bedeuteten einen eklatanten Vertrauensbruch. Die Beklagte habe damit vorsätzlich gegen die Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf und zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 34 S. 1 und 3 BeamtStG), gegen die Pflicht, Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen (§ 35 S. 1 BeamtStG) sowie gegen die Gehorsamspflicht (§ 35 S. 2 BeamtStG) verstoßen.
- 26 Aufgrund des einheitlich zu bewertenden Dienstvergehens sei die Beklagte aus dem Dienst zu entfernen. Sie habe das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren. Der Dienstherr sei im hochsicherheitsrelevanten Bereich des Justizvollzugs in besonderer Weise auf ein unbedingtes Vertrauen in das Pflichtbewusstsein, die Zuverlässigkeit und die Ehrlichkeit seiner Beamten angewiesen, gerade weil eine lückenlose Kontrolle der Bediensteten unter den Bedingungen des Justizvollzugs nicht möglich sei. Außerdem habe die Pflichtvergessenheit einzelner Beamter im Justizvollzug häufig sehr weit reichende Folgen für die Sicherheit der Anstalt und der Allgemeinheit. Die Beklagte habe sich auch weder in vollem Umfang einsichtig noch reuig gezeigt.

- 27 Der Kläger beantragt,
- 28 die Beklagte aus dem Dienst zu entfernen.
- 29 Die Beklagte beantragt,
- 30 die Klage abzuweisen.
- 31 Sie trägt vor, es sei zu keinen sexuellen Handlungen gekommen und die in den sicher-  
gestellten Briefen getätigten Aussagen seien lediglich imaginär und stellten keine Tatsa-  
chen dar. Zwischen ihr und dem Gefangenen A. bestehe keinerlei Kontakt mehr, da sie  
diesen abgebrochen habe. Die ihr vorgeworfenen Handlungen beruhten auf einer tem-  
porären, krankheitsbedingten Labilität. Sie befinde sich seit längerem in psychiatrischer,  
psychologischer und psychotherapeutischer Behandlung. Es sei eine posttraumatische  
Belastungsstörung sowie eine Reaktion auf eine schwere Belastung und Anpassungsstö-  
rung diagnostiziert worden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die ihr vorge-  
worfenen Verhaltensweisen durch die damals bestehende Lebenssituation und ihre ent-  
sprechende Erkrankung bedingt gewesen seien. Es sei eine stationäre Aufnahme in ei-  
ne rehabilitative Klinik angedacht, die sie auch antreten wolle. Bereits im Jahre 2016 sei  
eine Behandlung in einer psychiatrischen Klinik erfolgt. Sie habe die Trennung von ih-  
rem langjährigen Lebensgefährten sowie die Versetzung von der Arbeitsverwaltung der  
Justizvollzugsanstalt ... in den normalen Vollzugsdienst zu verarbeiten gehabt, was ihr  
schwergefallen sei. Auch habe sie ein offensichtlich suizidales Verhalten gezeigt und sei  
in die Psychiatrie eingewiesen worden, wo sie eine Nacht habe verbringen müssen, bis  
sie sodann die stationäre Therapie in der psychiatrischen Klinik in ... habe aufnehmen  
können. Es bestünden erhebliche Zweifel an der vollumfänglichen Steuerungsfähigkeit.  
Eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt habe zu keinem Zeitpunkt bestanden. Die in  
den Briefen geschilderten körperlichen Kontakte zu dem Gefangenen entstammten allein  
ihrer Phantasie. Auch bestehe keinerlei Wiederholungsgefahr. Sie sei auch nicht erpress-  
bar gewesen. Die Beklagte hat eine fachärztliche Bescheinigung des Neurozentrums ...  
vom 4. April 2019 vorgelegt, aus welcher sich ergibt, dass sie unter einer Posttraumati-  
schen Belastungsstörung sowie unter einer Anpassungsstörung leide. Es sei nicht ausge-  
schlossen, dass die ihr vorgehaltenen Verhaltensauffälligkeiten "im Rahmen der psychi-  
schen Situationen aufgetreten" seien. Man habe ihr zuletzt erneut eine rehabilitative Be-  
handlung vorgeschlagen, nachdem sie bereits vor einiger Zeit in der psychiatrischen Kli-  
nik in ... zur stationären Behandlung gewesen sei.
- 32 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Gerichts-  
akte gereichten Schriftsätze sowie auf die Disziplinar- und Personalakten verwiesen. Die-  
se lagen dem Gericht ebenso wie die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft ... zum  
Aktenzeichen ... vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Ent-  
scheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe**

- 33 Die Beklagte hat sich eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht, welches unter  
angemessener Berücksichtigung ihres Persönlichkeitsbildes sowie des Umfangs der von  
ihr verletzten Pflichten und der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn und  
der Allgemeinheit die Entfernung aus dem Dienst erforderlich macht (§ 3 Abs. 1 Nr. 5,

§§ 8, 11 des Landesdisziplingesetzes – LDG – vom 2. März 1998 [GVBl. S. 29] in der Fassung vom 15. Juni 2015 [GVBl. S. 90]).

- 34 Diese Entscheidung kann die Kammer treffen, obwohl das mit dem vorliegenden Verfahren in sachlichem Zusammenhang stehende, gegen die Beklagte geführte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ... wegen sexuellen Missbrauchs von Gefangenen noch nicht abgeschlossen ist. Dem steht § 15 Abs. 2 S. 1 LDG nicht entgegen, da es sich weder um denselben Sachverhalt handelt noch bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die öffentliche Klage erhoben worden ist.
- 35 Die in disziplinarischer Hinsicht zu beurteilenden Verfehlungen der Beklagten sind unabhängig davon, ob sie sich auch wegen sexuellen Missbrauchs von Gefangenen nach § 174a Abs. 1 des Strafgesetzbuches – StGB – strafbar gemacht hat, was derzeit noch von der zuständigen Staatsanwaltschaft ... ermittelt wird. Insofern war die Entscheidung über den strafrechtlichen Vorwurf für das vorliegende Disziplinarverfahren genauso wenig von wesentlicher Bedeutung im Sinne von § 15 Abs. 4 S. 1 LDG wie die Frage, ob es tatsächlich zu sexuellen Handlungen zwischen der Beamtin und dem Gefangenen A. gekommen ist.
- 36 Zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Justizvollzugsbediensteten, denen die Beaufsichtigung und Betreuung der Gefangenen obliegt, ein Missbrauch ihrer Amtsstellung durch Vornahme sexueller Handlungen nur in Ausnahmefällen zu verneinen ist; hierzu gehört allerdings etwa eine echte Liebesbeziehung zwischen Gefangenen und Betreuungspersonen (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Februar 1999 – 4 StR 23/99 –; SächsOVG, Urteil vom 16. Juni 2017 a.a.O.). So liegt der Fall hier, da – jedenfalls aus der subjektiven Sicht der Beklagten – von Anfang an eine durchgängig einvernehmliche Liebesbeziehung bestand, wovon auch der Kläger zutreffend in der Disziplinarklageschrift ausgegangen ist. Vor diesem Hintergrund liegt insofern auch kein Missbrauch der Amtsstellung vor.
- 37 I. Gegen die ordnungsgemäße Durchführung des Disziplinarverfahrens bestehen keine Bedenken. Die Beklagte hat innerhalb der ihr gesetzten Rügefrist (§ 64 Abs. 1 LDG) weder wesentliche Mängel des behördlichen Verfahrens noch der Klageschrift geltend gemacht. Solche sind auch nicht erkennbar.
- 38 II. In der Sache steht unter Würdigung der dem Gericht vorliegenden und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Disziplinar- und Personalakten fest, dass sich die Beklagte eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht hat, welches die Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme erfordert. Eine mildere disziplinarrechtliche Ahndung der Pflichtwidrigkeit ist nicht angezeigt.
- 39 Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern – BeamtStG – begeht ein Beamter ein Dienstvergehen, wenn er die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt. Die Beklagte hat gegen elementare und im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes unabdingbare beamtenrechtliche Verhaltensgebote verstoßen. Das Eingehen einer Liebesbeziehung zu dem Gefangenen A. mit gewissen körperlichen Kontakten, der Austausch von Gegenständen und umfangreichem Briefverkehr – zum Teil mit Offenbarung sexueller Vorlieben und Phantasien – verletzen das als Kernpflicht von Bediensteten im Strafvollzug ausgestaltete Zurückhaltungsgebot (Distanzgebot) gemäß Ziffer 2 Absatz 1 S. 1 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug – DSVollz – (vgl. SächsOVG, Urteil vom

16. Juni 2017 – 6 A 50/17.D –, juris). Hierdurch hat die Beklagte sowohl gegen ihre Gehorsampflicht im Sinne von § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG, als auch ihre Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf (§ 34 S. 1 BeamtStG) und zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 34 S. 3 BeamtStG) verstoßen (vgl. SächsOVG a.a.O., Urteil vom 12. Februar 2016 – 6 A 392/15.D –, juris und Urteil vom 9. Dezember 2016 – 6 A 639/15.D –, juris).

- 40 Darüber hinaus hat die Beklagte auch den Melde- und Offenbarungspflichten gegenüber der Anstaltsleitung (Ziffer 2 Abs. 1 S. 2 DSVollz) sowie dem Verbot, von Gefangenen Sachen entgegenzunehmen oder an sie auszuhändigen (Ziffer 2 Abs. 2 Hs. 2 DSVollz) zuwidergehandelt, was ebenfalls einen schwerwiegenden Verstoß gegen die beamtenrechtliche Gehorsampflicht nach § 35 S. 2 BeamtStG bedeutet. Danach sind Beamte gerade verpflichtet, dienstliche Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen, was insbesondere für die die beamtenrechtliche Gehorsampflicht konkretisierenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug gilt. Zugleich hat sie auch insofern ihre innerdienstliche Pflicht zur vollen Hingabe an ihren Beruf und ihre Pflicht zur Beratung und Unterstützung ihrer Vorgesetzten nach § 35 S. 1 BeamtStG verletzt.
- 41 Nach Würdigung aller relevanten Gesichtspunkte hat sich die Beklagte damit für den öffentlichen Dienst als untragbar erwiesen.
- 42 Dieser rechtlichen Würdigung legt das Gericht folgenden Sachverhalt zugrunde:
- 43 1. Ausweislich der durchgeführten Ermittlungen hat die Beklagte zumindest seit August 2017 mit dem Gefangenen A. eine Liebesbeziehung unterhalten. Der derzeit von der Staatsanwaltschaft ... zu ermittelnde Tatvorwurf des sexuellen Missbrauchs von Gefangenen ist der Beklagten hingegen nicht zur Last gelegt worden. Sie hat sich in 34 Briefen an den Gefangenen A. über ihre Zuneigung zu seiner Person, die von ihr avisierte gemeinsame Zukunft nach der Haftentlassung und gemeinsamen Geschlechtsverkehr verhalten. Sie hat dem Gefangenen pornographische Bilder und eine Zeichnung von sich sowie Bilder von ihrem Wohnhaus und ihrem Grundstück überlassen. Die Beklagte hat diese Kontakte zu dem Gefangenen bereits im behördlichen Disziplinarverfahren eingeräumt und die Verletzung des Distanzgebotes zu dem Gefangenen zugestanden. Ferner hat sie eingeräumt, der Anstaltsleitung ihre Beziehung zu dem Gefangenen und ihren Briefkontakt nicht offenbart zu haben.
- 44 2. Die zwischen der Beklagten und dem Gefangenen bestandene Liebesbeziehung hat sich, wenn auch möglicherweise nicht in sexuellen, so jedoch zumindest in gewissen körperlichen Kontakten manifestiert. Die Beklagte hat in mehreren Briefen an den Gefangenen dahingehende tatsächliche Vorkommnisse wiedergegeben. Sie schrieb dabei etwa davon, dass es ihr gutgetan habe, seine Haut unter dem Stoff mit ihren Fingern zu spüren und wie gut sich seine Berührungen anfühlten. Sie beschrieb ihre Empfindung, dass er sich "irre gut angefühlt" habe damit, dass ihre Bedenken, von ihm "später nicht ausreichend befriedigt werden zu können" verfliegen seien. Sie schrieb ferner davon, bis zu einer Verlegung des Gefangenen von der Untersuchungs- in die Strafhaft Distanz wahren zu müssen, um nicht aufzufallen. Hierzu dürfe sie nicht mehr an seinen Raum kommen, ihn nicht mehr berühren und ihn nicht mehr küssen. Ihren Schilderungen lassen sich die Beschreibungen konkreter und tatsächlicher Vorkommnisse von solchen, die allein ihrer Phantasie entstammen, deutlich unterscheiden. Auf der einen Seite schilderte sie die oben bereits beispielhaft aufgeführten Begegnungen mit dem Gefangenen und das dar-

aus resultierende Risiko, während sie auf der anderen Seite Gedankenspiele über eine etwaige gemeinsame Zukunft und das Ausleben ihrer Sexualität – das noch nicht stattgefunden hat – beschrieb. Im Übrigen sind die Schilderungen durchaus reich an Details. Vor diesem Hintergrund ist ihre Einlassung, es sei niemals zu tatsächlichen körperlichen Kontakten zu dem Gefangenen gekommen, widerlegt.

- 45 3. Die Beklagte hat den Briefkontakt zu dem Gefangenen ferner unter Verschleierung ihrer tatsächlichen Identität und unter Missbrauch von Erleichterungen im Briefverkehr geführt. Sie beschrieb sich in den Briefen als "... " und schlug dem Gefangenen vor, er möge seine Briefe für sie an ihre Nachbarin B. richten. Der Gefangene und die Beklagte nutzten zur Verschleierung ihrer Konversation teilweise auch die Deklaration der Briefe als "Verteidigerpost", was die Beklagte beim Erhalt solcher zumindest billigend in Kauf genommen hat. Die Verschleierung des Briefkontaktes mittels falscher Identität ist durch die Beamtin eingeräumt worden.
- 46 4. Fest steht zudem, dass die Beklagte dem Gefangenen zu einem nicht weiter konkretisierbaren Zeitpunkt zwischen August und Dezember 2017 zehn Briefmarken und Marmelade überlassen hat, ohne hierüber die Anstaltsleitung informiert und sich deren Einverständnis eingeholt zu haben. Auch dies ist von der Beklagten eingestanden worden. Dass die Marmelade ausweislich ihrer Angaben in der mündlichen Verhandlung ausschließlich im Sinne eines Beitrags für ein gemeinsames Frühstück in der Anstalt genutzt werden sollte und nicht nur dem Gefangenen, sondern auch anderen Insassen zugutegekommen sein soll, kann den disziplinarischen Vorwurf weder entwerten noch schwächen. Die strengen Sicherheitsvorschriften zur Überlassung von Gegenständen waren ihr bewusst; diese können auch nicht dann ausgehebelt werden, wenn einzelne Überlassungen subjektiv von Justizvollzugsbediensteten als ungefährlich gewertet werden. Diese Einschätzung hätte die Beklagte gerade der Anstaltsleitung überlassen müssen (vgl. Ziffer 2 Abs. 2 Hs. 2 DSVollz).
- 47 5. Nach ihrer eigenen Einlassung im behördlichen Disziplinarverfahren hat die Beklagte zudem Gegenstände aus dem Besitz des Gefangenen an sich und mit zu sich nach Hause genommen, ohne wiederum die Anstaltsleitung über entsprechende Vorfälle informiert zu haben. Nach ihren eigenen Angaben hat der Gefangene ihr Ende Oktober 2017 eine zugebundene Plastiktüte überreicht und sie gebeten, diese vor ihrem Geburtstag nicht zu öffnen; er habe ihr gesagt, etwas gebastelt zu haben. Zuhause habe sie sodann festgestellt, dass es sich um ein T- Shirt des Gefangenen gehandelt habe. Dieses habe sie für sich behalten und nicht in die Justizvollzugsanstalt zurückverbracht. Zudem geht die Kammer davon aus, dass der Gefangene ihr auch ein Armband überlassen hat. In einem Brief schilderte sie, sie küsse mehrmals am Tag sein Armband und schnüffle den letzten Rest seines Geruchs aus dem T-Shirt.
- 48 Nicht zur Last zu legen ist der Beklagten allerdings, dass sie den Gefangenen auch unter Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen in dessen Haftraum während des Nachtdienstes aufgesucht haben soll. Ihre Schilderungen in den an den Gefangenen gerichteten Briefen erweisen sich nicht als derart stichhaltig, dass sie dies betreffend als überführt angesehen werden könnte. Insofern erscheint es auch möglich, dass diese konkreten Schilderungen tatsächlich nur Ausfluss ihrer Phantasie gewesen sind. Auch der Eintrag des Gefangenen in dessen Taschenkalender ("Estupendo Noches") für den 23. und 24. September 2017 lässt nach Auffassung der Kammer nicht zwingend eine solche

Schlussfolgerung zu, auch wenn die Beklagte in dieser Zeit (vom 22. bis 27. September 2017) nachweislich Nachtdienst hatte.

- 49 Auch erhärtete sich der Vorwurf nicht, sie habe gegen das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz verstoßen. Dass sie in einem Brief an den Gefangenen davon gesprochen hat, dass es nicht gut sei, was es im BZK – augenscheinlich meinte sie damit das Bundeswehrzentral Krankenhaus – ergeben habe, lässt noch nicht darauf schließen, dass sie unbefugt Daten über den Gefangenen erhoben hat. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erklärt, dass ihr der Gefangene zuvor die Ergebnisse einer stattgefundenen Untersuchung selbst geschildert habe.
- 50 Die Beklagte hat durch die belegte Verhaltensweise ein schweres Dienstvergehen begangen. Die oben getroffenen Feststellungen begründen einen erheblichen Verstoß gegen die im Strafvollzug geltenden und für die Sicherheit der Bediensteten, der Insassen und der Allgemeinheit unabdingbaren Dienstvorschriften. Nach den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug werden die Dienstpflichten für den Strafvollzug im Einzelnen beschrieben. Nach Ziffer 2 Abs. 1 DSVollz ist gegenüber Gefangenen und deren Angehörigen und Freunden sowie gegenüber Entlassenen und deren Angehörigen und Freunden die notwendige Zurückhaltung zu wahren. Unabhängig davon ist jede Beziehung zu diesen Personen, die geeignet sein könnte, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstausübung zu begründen, der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu bringen. Für den Fall, dass die Beziehung zu einem Gefangenen besteht, entscheidet die Anstaltsleitung, ob und inwieweit der Bedienstete gegenüber diesem dienstlich (weiter) tätig werden darf. Gegen diese Kernpflichten im Strafvollzug hat die Beklagte in disziplinarrechtlich vorwerfbarer Weise erheblich verstoßen.
- 51 Der Anwendbarkeit der Dienst- und Sicherheitsvorschriften steht nicht das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG – (allgemeine Handlungsfreiheit) entgegen. Zwar ist zuzugestehen, dass der Beamte – jedenfalls im außerdienstlichen Bereich – grundsätzlich uneingeschränkten Grundrechtsschutz genießt, wozu auch das Recht gehört, sich seinen Lebenspartner frei wählen zu dürfen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet, wozu die beamtenrechtliche Gehorsamspflicht als einer der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG und darüber hinaus die Funktionsfähigkeit des Strafvollzuges gehören. Insbesondere das gewichtige Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und integren Dienstbetriebes in einer Justizvollzugsanstalt und der hierbei berührten Sicherheitsbelange erfordern die in den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug festgeschriebenen Mittel, um einem Konfliktfall zwischen dem Grundrecht des Beamten und den gleichrangigen Belangen des Berufsbeamtentums sowie eines funktionierenden Strafvollzuges Rechnung zu tragen. Die sich hieraus ergebenden Einschränkungen hat der Beamte durch seinen freiwilligen Eintritt in das Beamtenverhältnis aus freiem Entschluss übernommen; diesen kann er sich auch jederzeit wieder dadurch entziehen, dass er seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragen kann (vgl. VGH BW, Urteil vom 11. Februar 2008 – DL 16 S 1/07 –, juris).
- 52 Dem nach den Erfordernissen des Strafvollzugs streng zu wahren Gebot der Zurückhaltung hat sich die Beklagte in zugrundeliegendem Fall eklatant widersetzt. Sie hat es zugelassen, dass sich aus einer zunächst losen Bekanntschaft innerhalb von wenigen Wochen eine Beziehung entwickelte, in welcher sie dem Gefangenen absolut intime In-

formationen über ihr Privatleben sowie ihre Vorlieben anvertraute und jegliches Distanzdenken ablegte. Angesichts der erkennbaren Persönlichkeit des Gefangenen, die keine Gewähr für die fehlende Gefahr der Rückfälligkeit bzw. sonstige negative Umtriebe bot, wäre die Beklagte jedoch gehalten gewesen, den Kontakt abubrechen, ihn jedoch zumindest nicht in einer solchen Art und Weise zu intensivieren. Vor diesem Hintergrund wäre die Beklagte umso mehr verpflichtet gewesen, ihre Beziehung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt gegenüber ihren Dienstvorgesetzten zu offenbaren (Ziffer 2 Abs. 1 S. 2 DSVollZ). Zur Verwirklichung des legitimen und dringenden Ziels, die Sicherheit im Bereich des Strafvollzugs zu gewährleisten, war es gerade in diesem Fall unbedingt erforderlich, die Beziehung nicht geheim zu halten, um so die Gefahr der Erpressbarkeit durch den Gefangenen selbst oder durch Dritte im innerdienstlichen aber auch im außerdienstlichen Bereich zu vermeiden. Im Übrigen hat sie alle Kollegen schwer hintergangen. Die Offenbarungspflicht bestand für die Beklagte ab dem Zeitpunkt, ab dem für sie die Befürchtung bestand, dass die notwendige Zurückhaltung nicht mehr gewahrt werden konnte. Wann dieser genau festzumachen ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben, da die Beklagte unstreitig jedenfalls seit August 2017 bis zum Aufdecken der Beziehung Anfang Dezember 2017 eine Liebesbeziehung zu dem Strafgefangenen eingegangen ist und sie damit die Schwelle zwischen einem dienstadäquaten angemessenen Kontakt zu dem Gefangenen und einem Distanzverlust offensichtlich erheblich überschritten hat. Bis zu dem Zeitpunkt des (unfreiwilligen) Aufdeckens der Beziehung hat die Beklagte es in vorwerfbarer Weise unterlassen, ihrer Informationspflicht nach Ziffer 2 Abs. 1 S. 2 DSVollZ nachzukommen.

- 53 Die Beklagte hat das einheitlich zu bewertende Dienstvergehen schuldhaft begangen. Gegen das Zurückhaltungsgebot sowie gegen ihre unverzügliche Informationspflicht und damit zugleich gegen ihre Pflichten aus § 35 S. 2 BeamStG, bzw. ihre Pflicht nach § 34 S. 1 und § 35 S. 1 BeamStG hat sie vorsätzlich verstoßen, da ihr als langjährige Bedienstete im Justizvollzugswesen die maßgeblichen Vorschriften bekannt waren, was von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt wird. Die Beklagte hat vielmehr in mehreren Briefen an den Gefangenen von der Gefahr einer Aufdeckung ihrer Beziehung und der damit zusammenhängenden Gefahr der "Suspendierung vom Dienst" sowie von der Notwendigkeit gesprochen, mehr Distanz wahren müssen, zumindest bis die Verlegung des (Untersuchungs-) Gefangenen in den Strafvollzug - ausweislich der Briefe augenscheinlich in die Justizvollzugsanstalt ... - erfolgt ist.
- 54 Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schuldausschlussgründen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insofern die Beklagte zuletzt vorgetragen hat, es sei nicht auszuschließen, dass die ihr vorgeworfenen "Verhaltensweisen" auf den aus ihrer Sicht festgestellten Erkrankungen an einer Posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer Reaktion auf eine schwere Belastung und Anpassungsstörung sowie auf eine damals bestehende belastende Lebenssituation zurückzuführen seien, stellt dies ihr Verschulden nicht in Frage. Der von ihr vorgelegten fachärztlichen Bescheinigung vom 4. April 2019 sind Hinweise auf eine solche Schlussfolgerung nicht ansatzweise zu entnehmen, sodass bereits deshalb nicht einmal eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen von Schuldausschlussgründen besteht. Der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vom 18. April 2019 war abzulehnen, da es sich um einen Ausforschungsbeweisantrag handelte. Konkrete und belastbare Aspekte, die auch nur im Ansatz möglich und wahrscheinlich erscheinen lassen, dass sie nicht im Stande gewesen sein könnte, ihre Verhaltensweisen zu steuern, liegen nicht vor. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung die Trennung von ihrem früheren Partner, die sie als mit-

ursächlich für ihre psychischen Probleme beschrieben hat, bereits im Jahre 2014 stattgefunden hat. Ihre Rückversetzung in den Vollzugsdienst, die sie ebenfalls belastet habe, fand genauso wie die erfolgte stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Klinik im Jahre 2016 statt. Im Monat September des Jahres 2016 trat sie ihren Dienst nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung wieder an. Auch insofern ist es nicht nachvollziehbar, weshalb ihre Steuerungsfähigkeit fast ein Jahr später - unter Zugrundelegung des Beginns des Liebesverhältnisses zu dem Gefangenen im August 2017 - noch eingeschränkt gewesen sein soll. Mag sie in der Folge ihrer Entlassung aus der psychiatrischen Klinik auch noch weiter in ambulanter Behandlung gewesen sein und auch bei dem Psychologen der Anstalt vorgesprochen haben, besteht keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die von ihr unter Beweis gestellte Einschränkung der Steuerungsfähigkeit. Sie hat sich in ihren Briefen - wie bereits ausgeführt - hinreichend klar zu den möglichen Folgen einer Entdeckung der Liebesbeziehung verhalten und sich bewusst über die ihr stets bekannten, leicht einsehbaren Kernpflichten hinweggesetzt. Der Beklagten ist vielmehr ein vorsätzliches und gezieltes Verhalten in Bezug auf die von ihr verletzte Sicherheitsvorschriften vorzuwerfen. Anhaltspunkte, die diese Einschätzung in Zweifel ziehen könnten, sind weder von der Beklagten substantiiert vorgetragen noch nach den gegebenen Umständen ersichtlich.

- 55 III. Welche Disziplinarmaßnahme im Einzelfall zu dessen Ahndung erforderlich ist, richtet sich gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 LDG nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beamten und des Umfangs, der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung.
- 56 Maßgebendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der disziplinarischen Maßnahme ist demnach die Schwere des Dienstvergehens. Sie beurteilt sich zum einen nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstplichten, Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße und den Umständen der Tatbegehung (objektive Handlungsmerkmale), zum anderen nach Form und Gewicht des Verschuldens und den Beweggründen des Beamten für sein pflichtwidriges Verhalten (subjektive Handlungsmerkmale) sowie nach den unmittelbaren Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und für Dritte, insbesondere nach der Höhe des entstandenen Schadens.
- 57 Das Bemessungskriterium "Persönlichkeitsbild des Beamten" erfasst dessen persönlichen Verhältnisse und sein sonstiges dienstliches Verhalten, vor, bei und nach der Tat. Es erfordert eine Prüfung, ob das festgestellte Dienstvergehen mit dem bisher gezeigten Persönlichkeitsbild des Beamten übereinstimmt oder etwa als persönlichkeitsfremdes Verhalten in einer Notlage oder einer psychischen Ausnahmesituation davon abweicht.
- 58 Das Bemessungskriterium "Umfang der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit" erfordert eine Würdigung des Fehlverhaltens des Beamten im Hinblick auf seinen allgemeinen Status, seinen Tätigkeitsbereich innerhalb der Verwaltung und seine konkret ausgeübte Funktion.
- 59 Aus den gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 LDG folgt die Verpflichtung der Verwaltungsgerichte, aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall belastenden und entlastenden Gesichtspunkte darüber zu befinden, ob der Beamte auch künftig in erheblicher Weise gegen Dienstplichten verstoßen wird, oder ob die durch sein Fehlverhalten herbeigeführte Schädigung des Ansehens des Be-

rufsbeamtentums bei einer Fortsetzung des Beamtenverhältnisses nicht wiedergutzumachen ist (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 3. Mai 2007 – 2 C 9.06 –, juris).

- 60 Nach Maßgabe dieser Bemessungsgrundsätze ist die Beklagte aus dem Dienst zu entfernen. Eine mildere Maßnahme ist nicht angezeigt. Das von der Beklagten begangene Dienstvergehen wiegt nach seinen objektiven und subjektiven Handlungsmerkmalen derart schwer, dass bereits aufgrund des Eigengewichts der Verfehlung die Entfernung aus dem Dienst als einzige Disziplinarmaßnahme angezeigt ist. Die Beklagte hat im Kernbereich ihrer Dienstpflichten gefehlt, indem sie das dem Strafvollzug immanente Zurückhaltungsgebot der Bediensteten zu den Gefangenen missachtet und ihrer Offenbarungspflicht zum Trotz die von ihr eingegangene Liebesbeziehung zu einem Strafgefangenen der Anstaltsleitung nicht mitgeteilt hat. Hierdurch hat sie aus eigensinnigen Motiven für den Strafvollzug verantwortungslos eine Gefährdungslage geschaffen, die einer Vertrauensbasis sowohl aus Sicht ihres Dienstherrn als auch aus Sicht der Allgemeinheit die Grundlage entzieht. In Kenntnis ihrer dienstlichen Pflichten im Umgang mit Gefangenen hat sie allein aus eigenem Interesse – dem Wunsch auf eine gemeinsame Zukunft mit dem Gefangenen A. – gehandelt und den Dienstbetrieb sowie die Sicherheit der übrigen Gefangenen, ihrer Kollegen und der Allgemeinheit gefährdet. Dabei hat sie alle Bedienstete der Justizvollzugsanstalt schwer hintergangen.
- 61 Bei der Maßnahmebemessung zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die Beklagte über einen verhältnismäßig langen Zeitraum erhebliche Dienstpflichtverstöße begangen hat und die Kontakte zu dem Gefangenen mit der Zeit qualitativ gesteigert worden sind. Schilderte die Beklagte ihre Zuneigung in ersten Briefen noch zurückhaltender, wenn auch bereits distanzpflichtmissachtend, gab sie sich in der Folge dem Gefangenen gänzlich preis. Dabei blieb es nicht lediglich bei dem Austausch von Briefen; vielmehr überließ sie dem Gefangenen auch pornographische Aufnahmen von sich sowie Bilder ihrer Wohnstätte und des Grundstücks. Sie hat sich damit zudem in erheblicher Weise erpressbar gemacht, da er die Briefe und insbesondere die Bilder von ihr jederzeit zu seinen Gunsten hätte benutzen können. Dass die Beklagte die Tatsache der Erpressbarkeit in der mündlichen Verhandlung nach ihrer eigenen Einschätzung negiert hat, deutet darauf hin, dass ihr das erforderliche Unrechtsbewusstsein, insbesondere über das Maß ihrer Verfehlung, offensichtlich noch immer fehlt. Sie zog sich in ihrer persönlichen Einlassung immerzu auf ihre privaten Probleme zurück, die kausal für ihr Fehlverhalten gewesen sein sollen. Einen ernstgemeinten Ansatz von Reue konnte die Kammer ihren Schilderungen nicht entnehmen. Vielmehr machte sie den Eindruck, subjektiv der Meinung gewesen zu sein, ihre Tat und die Folgen dieser im Griff gehabt zu haben. Sie vermochte das Ausmaß ihres Fehlverhaltens und die Gefährdung für Kollegen, Insassen und die Allgemeinheit noch immer nicht hinreichend eingestehen, was ebenfalls zu der Einschätzung beiträgt, dass das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Dienstverrichtung in der Zukunft zerstört ist. Dass es nicht allein bei einer hypothetischen Gefahr geblieben ist, verdeutlicht, dass die Beziehung zwischen der Beklagten und dem Gefangenen A. bei übrigen Insassen bereits bekannt war, was sich in der Äußerung des Gefangenen C. zeigt. Auch wenn der Gefangene A. selbst kein Kapital aus der intimen Beziehung zu der Beklagten hätte ziehen wollen, wäre dies zumindest den übrigen Insassen der Justizvollzugsanstalt möglich gewesen. Zudem war das Näheverhältnis der Beklagten zu dem Gefangenen zumindest bereits bei einigen ihrer Kollegen ansatzweise, wenn auch nicht in dessen tatsächlichen Ausmaß bekannt, weshalb auch die Gefahr bestand, dass es bei

weiterem Erkenntnisgewinn im Kollegium zu Unruhe und Einschränkungen im Dienstbetrieb hätte kommen können.

- 62 Zu ihren Lasten ist im Rahmen der Bemessung der Disziplinarmaßnahme zudem ihr Verhalten nach Aufdeckung der Verfehlung zu berücksichtigen. Nach der unbestrittenen Aussage der Tochter des Gefangenen A., ..., gegenüber der Kriminalinspektion ..., ist die Beklagte um die Weihnachtstage des Jahres 2017 und am 14. Januar 2018 - mithin wenige Wochen nach Entdeckung der Liebesbeziehung - an sie herangetreten, mit der Bitte, ihrem Vater "ganz liebe Grüße und Küsse" auszurichten. In ihren schriftlichen Ausführungen unterstrich sie ihren Wunsch und ihre Erwartung auf eine "gemeinsame Zukunft". In einer Sprachnachricht vom 27. Dezember 2017 bat sie die Tochter des Gefangenen zudem um ein gemeinsames Gespräch sowie um Mitteilung des Befindens ihres Vaters. Obwohl sie bereits davon wusste, dass das Verhältnis zu dem Gefangenen der Behördenleitung bekanntgeworden ist, setzte sie ihr distanzloses Verhalten zumindest mittelbar über dessen Tochter fort.
- 63 Den zu ihren Gunsten zu berücksichtigenden Umständen kommt demgegenüber kein derart gravierendes Gewicht zu, als dass von der Höchstmaßnahme abgesehen werden könnte. Insbesondere der disziplinar- und strafrechtlichen Unbescholtenheit der Beklagten vor Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie ihrer jahrelangen unbeanstandeten Dienstverrichtung kommt im Verhältnis zu den zu ihren Lasten zu berücksichtigenden Umständen keine entscheidende Bedeutung zu. Auch vermag die Kammer in der von ihr beschriebenen persönlichen Situation keine maßgeblich zu ihren Gunsten sprechenden Umstände zu erkennen.
- 64 Ausgehend von der Schwere des der Beklagten vorgeworfenen Dienstvergehens bleibt damit festzustellen, dass eine Abwägung aller mildernden und erschwerenden Gesichtspunkte zu Ungunsten der Beklagten ausfallen muss. Damit hat die Beklagte das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren und ist von daher aus dem Dienst zu entfernen.
- 65 Diese Maßnahme erweist sich unter den gegebenen Umständen auch nicht als unverhältnismäßig. Insoweit sind die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses, zu der das Fehlverhalten der Beklagten geführt hat, und die Auswirkungen der verhängten Disziplinarmaßnahme in Beziehung zu setzen. Ist ein Beamter - wie hier - durch ihm vorwerfbares Verhalten achtungsunwürdig geworden und fehlt damit eine entscheidende Grundlage für die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses, ist seine Entfernung aus dem Dienst die einzige Möglichkeit, das durch den Dienstherrn sonst nicht lösbare Beamtenverhältnis einseitig zu beenden. Die darin liegende Härte ist - auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - für den Betroffenen nicht unverhältnismäßig, weil sie auf einem ihm zurechenbaren Verhalten beruht und einem der anerkannten Ziele des Disziplinarrechts, nämlich der Aufrechterhaltung der Integrität und Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums im Interesse der Allgemeinheit dient.
- 66 Eine Abweichung von der gesetzlich normierten Dauer der Gewährung des Unterhaltsbeitrages ist vorliegend nicht geboten, da keine Gründe ersichtlich sind, die unter Berücksichtigung von fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten im Einzelfall eine abweichende Entscheidung rechtfertigen könnten (§ 8 Abs. 2, § 70 Abs. 2 LDG).

- 67 Die Kostenentscheidung beruht auf § 99 Abs. 1 LDG. Verfahren nach dem Landesdisziplinalgesetz sind gebührenfrei (§ 109 Abs. 1 LDG).
- 68 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 21 LDG in Verbindung mit §§ 167 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -.